



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 16 vom 04. August 2017

### Heute im Amtsblatt:

#### **Bekanntmachungen**

- △ Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 27. Regionalplanänderung
- △ Änderung der Bestattungsgebührensatzung
- △ Friedhofs- und Bestattungssatzung
- △ Grabmal- und Grabpflegeordnung
- △ Zugelassene Kreiswahlvorschläge Wahlkreis 232
- △ Stellplatzsatzung

#### **Ausschreibung**

- △ Bergsteig Mitte Kanal und RRB

#### **Standesamtliche Nachrichten**

- △ Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefälle



### Standesamtliche Nachrichten Juli 2017

Beurkundete Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefälle

#### Eheschließungen

01.07.2017 Christina Rupp und Dietrich Rupp, Hans-Thoma-Straße 12 A, 92224 Amberg

07.07.2017 Sabine Anna Hofrichter und Oliver Braun, Sebastian-Kneipp-Straße 35, 92224 Amberg

11.07.2017 Jennifer Peter und Christian Ferstl, Austraße 7, 92224 Amberg

14.07.2017 Iris Kerlee geb. Böpple und Christian Eibl, Fallweg 46, 92224 Amberg

20.07.2017 Kathrin Irmgard Margarete Ludolph geb. Hammer, Pfannmüllerstraße 13, 92224 Amberg und Bernd Michael Steger, Röntgenstraße 4 A, 92224 Amberg

22.07.2017 Julia Dietrich, Vilstalstraße 71, 92245 Kümmersbruck, und Christian Manuel Ott, Don-Bosco-Straße 5, 92224 Amberg

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Vergabestelle: Stadt Amberg  
Referat für Stadtentwicklung und Bauen,  
Tiefbauamt  
Steinhofgasse 2, 92224 Amberg  
Tel.: 09621/10-432, Fax: 09621/10-451  
E-Mail: vergabe@amberg.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 12 Nr. 1
- c) elektronische Vergabe: ja
- d) Art des Auftrages: **Bergsteig Mitte Kanal und RRB**
- e) Ort der Ausführung: 92224 Amberg
- f) Umfang der Leistung: (ca. Angaben)  
Humusabtrag 5000 m<sup>2</sup>  
Erdaushub Kanal 1600 m<sup>3</sup>  
Erdaushub RRB 3800 m<sup>3</sup>  
RRB V=1700 m<sup>3</sup>  
RKT A=260 m<sup>2</sup>  
Rohrleitung DN 300 13 m  
Rohrleitung DN 1000 SB 270 m  
Rohrleitung DN 1000 GFK 39 m  
Schächte 11 Stk.  
Bahndurchpressung DN 1200 ST 39 m  
Drosselschacht 1 Stk.
- g) Erbringung von Planleistungen: nein
- h) Aufteilung nach Losen: nein
- i) Ausführungszeit: 16.10.2017 – 30.05.2018
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) Verdingungsunterlagen: Anforderung der Verdingungsunterlagen ab 01.08.2017 siehe a)  
Versand der Verdingungsunterlagen ab 01.08.2017
- l) Kosten der Verdingungsunterlagen: entfällt – E-Vergabe
- m) Teilnahmeantrag: entfällt
- n) Ende der Angebotsfrist: **Dienstag, 29.08.2017, 10:00 Uhr**
- o) Angebotsanschrift: siehe a)
- p) Sprache: deutsch
- q) Eröffnung d. Angebote: **Dienstag, 29.08.2017, 10:00 Uhr**  
Ort: siehe a), Zi.-Nr. 006  
Zugelassene Personen: Bieter oder deren Bevollmächtigte
- r) Geforderte Sicherheit: unbefristet Vertragserfüllung 5%,  
Mängelanspruchsbürgschaft 3%
- s) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- t) Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- u) Nachweis d. Eignung: siehe Vergabeunterlagen bzw. §6 Nr. 3 VOB/A auf Anforderung
- v) Zuschlags- und Bindefrist: 06.10.2017
- w) Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung der Oberpfalz, Regensburg

Amberg, 28.07.2017 Stadt Amberg

**Standesamtliche Nachrichten Juli 2017**

Beurkundete Geburten, Eheschließungen,  
Lebenspartnerschaften und Sterbefälle

**Geburten**

21.05.2017 Lukas Kugler, männlich, Karin Gisela Reger und Dieter Karl Kugler, Amberger Straße 29, 92271 Freihung

06.06.2017 Leo Thomas Beer, männlich, Anita Agnes Beer, Ginsterweg 9, 92718 Schirmitz und Thomas Koch, Schnieglinger Straße 116, 90425 Nürnberg

17.06.2017 Paul Lang, männlich, Agnes Maria Lang geb. Tomaszczyk und Stefan Josef Lang, Brenner-Schäffer-Str. 50, 92637 Weiden i.d.OPf

17.06.2017 Lennox Leon Fleischmann, männlich, Sabrina Fleischmann, Hölderlinstraße 2, 92224 Amberg und Thorsten Herbert Gleixner, Barbarastr. 20, 92245 Kümmersbruck

19.06.2017 Miriam Yvonne Koch, weiblich, Corinna Roswitha Koch geb. Lippert und Thomas Hubert Koch, Dorfstr.9, 92272 Freudenberg

20.06.2017 Frieda Martina Bösl, weiblich, Simone Renate Bösl geb. Kalz und Norbert Adolf Bösl, Schützenring 7, 92526 Oberviechtach

25.06.2017 Leon Ertl, männlich, Christina Jennifer Ursula Kunz und Dominic Ertl, Bad Bergzaberner Straße 15, 92224 Amberg

26.06.2017 Lena Tanja Ehras, weiblich, Stefanie Erika Ehras und Bernd Erwin Schmidt, Loch 7, 92281 Königstein

26.06.2017 Sophia Tanja Hartinger, weiblich, Verena Rosmarie Hartinger geb. Zimet und Christian Rudolf Hartinger, Kleinschwand 45, 92723 Tannesberg

27.06.2017 Franziska Hofmann, weiblich, Andrea Hofmann geb. Ernstberger und Philipp Hofmann, An den Bachwiesen 5, 92224 Amberg

27.06.2017 Malena Laura Liebler, weiblich, Katrin Hildegard Liebler, Schmiedgasse 3, 92289 Ursensollen, GT Hohenkernnath und Ulrich Julius Hirsch, Bittenbrunn 15, 92289 Ursensollen

28.06.2017 Mia Sophie Hoffmann, weiblich, Bianca Elisabeth Hoffmann geb. Auer und Anton Georg Hoffmann, Bühl 10, 92272 Freudenberg, GT Hiltersdorf

28.06.2017 Benjamin Alexander Sebastian Minder, männlich, Sabine Monika Minder geb. Günther und Alexander Thomas Johann Minder, Mühlweg 26, 92260 Ammerthal

28.06.2017 Cillian Praibis, männlich, Anna Praibis geb. Pouchová und Jakub Praibis, Stieglitzenhöhe 1 a, 92224 Amberg

03.07.2017 Klara Josefine Trummer, weiblich, Kathrin Graf-Trummer geb. Graf und Florian Georg Trummer, Oberweißenbach 3, 92249 Vilseck

03.07.2017 Ludwig Siegert, männlich, Petra Siegert geb. Heuberger und Thorsten Siegert, Philosophenweg 11, 92237 Sulzbach-Rosenberg

03.07.2017 Annika Birner, weiblich, Corinna Margarete Barbara Birner und Johannes Josef Böckl, Zur Vilsquelle 7, 92272 Freihung, OT Kleinschönbrunn

04.07.2017 Emma Jael Gassner, weiblich, Anna-Lena Gassner geb. Schürmann und Thomas Peter Gassner, Königsbergstr. 36, 92237 Sulzbach-Rosenberg

06.07.2017 Louis Sebastian Peugler, männlich, Sabrina Anita Peugler geb. Baudler und Andreas Georg Otto Peugler, Döltsch 52, 92665 Kirchendemenreuth

06.07.2017 Konstantin Wendl, männlich, Anja Ulrike Wendl geb. Reil und Tobias Werner Erwin Wendl, Haslach 16, 92249 Vilseck

06.07.2017 Jayden Christopher Martinez, männlich, Denise Anne Roach, Pruihausen 3, 92284 Königstein und Sonny Martinez, CMR 411 Box 5124 APO AE 09112, 92249 Vilseck, Rose Barracks

06.07.2017 Jonas Ostermeier, männlich, Jessica Ostermeier geb. Schmid und Johannes Ostermeier, Schützenring 11, 92526 Oberviechtach

06.07.2017 Elisa Marina Brenner, weiblich, Michaela Sieglinde Brenner geb. Maunz und Tobias Manfred Brenner, Am Anger 3, 92533 Wernberg-Köblitz

07.07.2017 Maja Tornio, weiblich, Laura Heidi Tornio und Rolf Hienz, Grabenstraße 3, 91230 Happurg

07.07.2017 Patrik Jozef Gémeš, männlich, Zuzana Gémešová geb. Illešová und Jozef Gémeš, Theodor-Heuss-Straße 5, 92224 Amberg

10.07.2017 Lukas Thomas Sertl, männlich, Corina Sonja Sertl geb. Kohl und Stephan Hermann Sertl, Jänergasse 14, 92256 Hahnbach

11.07.2017 Leon Anton Schießl, männlich, Daniela Schießl und Dietmar Manfred Schießl geb. Baum, Loberweg 13, 93426 Roding

12.07.2017 Tim Trautner, männlich, Bianca Christa Trautner geb. Bindl und Christian Ludwig Trautner, J.-S.-Bach-Straße 20, 92442 Wackersdorf

14.07.2017 Xaver Martin Kodalle, männlich, Marina Ingeborg Kodalle geb. Kurz und Florian Helmut Kodalle, Siedlerstr. 36, 92245 Kümmersbruck

14.07.2017 Elias Weigl, männlich, Kerstin Helga Weigl geb. Schwab und Tobias Weigl, Bad-Bergzaberner-Str. 3, 92224 Amberg

16.07.2017 David Rösel, männlich, Nicole Rösel geb. Faraud und Gerhard Hermann Rösel, Seidersberg 8 A, 92237 Sulzbach-Rosenberg

16.07.2017 Laura Marie Wiesend, weiblich, Julia Elisabeth Wiesend geb. Schwarzfischer und Thomas Josef Wiesend, Wolfsfeld 23, 92280 Kastl

17.07.2017 Valentin Leonhard Graf, männlich, Susanne Graf geb. Donhauser und Rainer Theo Graf, Häustbergweg 21, 92224 Amberg

17.07.2017 Korbinian Ott, männlich, Diana Kölbl und Robert Michael Ott, Blumenthalstraße 35, 92286 Rieden

19.07.2017 Alisa Krutsch, weiblich, Anastasia Krutsch geb. Schönfeld und Alexander Krutsch, Beethovenstr. 14, 92237 Sulzbach-Rosenberg

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

22.07.2017 Vinzent Pohla, männlich  
Stephanie Anni Pohla geb. Pförsch und Christoph Raphael  
Pohla, Am Postweiher 20, 92224 Amberg

23.07.2017 Katharina Anna Theresia Felux, weiblich  
Stefanie Felux geb. Schob, Anne-Frank-Straße 9, 90459  
Nürnberg und Ulrich Werner Kohn, Gotthardstr. 103, 80689  
München

23.07.2017 Miriam Larissa Eiban, weiblich  
Martina Angela Eiban geb. Hillt und Manuel Erhard Eiban,  
Steingutstr.20 A, 92224 Amberg

24.07.2017 Bastian Mayer, männlich  
Kathrin Evelin Mayer, Bühl 16, 92272 Freudenberg, OT Hil-  
tersdorf

**Sterbefälle**

01.07.2017 Franz Zeitler, Am Alten Brunnen 2, 92242 Hir-  
schau

01.07.2017 Elke Gisela Erna Pütz geb. Graf, Wichernstraße  
18, 92224 Amberg

02.07.2017 Maria Anna Plank geb. Irlbacher, Sankt-Ulrich-  
Straße 15, 92269 Fensterbach, GT Dürnsricht

03.07.2017 Hildegard Elise Sachers geb. Zimmermann, Se-  
bastianstraße 12, 92224 Amberg

05.07.2017 Erna Creszenz Mathilde Schmidt geb. Loders,  
Gutenbergstraße 10, 92224 Amberg

06.07.2017 Barbara Manner geb. Lindner, Weidenthal 29,  
92543 Guteneck

08.07.2017 Maria Schäffer geb. Scheffmann, Greßmühle 6,  
92272 Freudenberg

09.07.2017 Anna Leitner geb. Bruckschlegl, Infanteriestraße  
16, 92224 Amberg

09.07.2017 Berta Kurzendorfer geb. Zeberl, Wolfersdorf 8,  
92280 Kastl

12.07.2017 Hans Hartmut Mensing, Im Manteltal 15, 92224  
Amberg

13.07.2017 Georg Michael Rothut, Regensburger Straße 52,  
92224 Amberg

15.07.2017 Maria Luise Bertelshofer geb. Hanauer, Sport-  
platzstraße 3 A, 92533 Wernberg-Köblitz, OT Wernberg

16.07.2017 Georg Inzelsperger, Neumühler Straße 14,  
92224 Amberg

17.07.2017 Maria Hirschmann geb. Lehner, Rosenberger  
Straße 77, 92237 Sulzbach-Rosenberg

17.07.2017 Eva Patricia Rüster, Unterbernlöhe 1, 92697  
Georgenberg

18.07.2017 Johann Bäuml, Max-Reger-Straße 2 A, 92286  
Rieden

18.07.2017 Walter Grausam, Hoher Rain 13, 92289 Ursen-  
sollen

18.07.2017 Helene Maria Schlenker geb. Singer, Mittlerer  
Angerweg 15, 92521 Schwarzenfeld, GT Kögl

18.07.2017 Josef Eichinger, Landgrafenstraße 7, 92536  
Pfreimd

19.07.2017 Hildegard Thoma geb. Meyer, Schelmesgraben  
21, 92237 Sulzbach-Rosenberg

19.07.2017 Johannes Herbert Rom, Sitzambuch 15, 92253  
Schnaittenbach

20.07.2017 Maria Margareta Schönwetter geb. Bechtl, Zei-  
lenstraße 26, 92245 Kümmerbruck

21.07.2017 Josef Konrad Hierstetter, Erlheimer Weg 4,  
92237 Sulzbach-Rosenberg

22.07.2017 Ingrid Elisabeth Anna Forster geb. Eckl, Vilsstra-  
ße 2, 92224 Amberg

22.07.2017 Agnes Elfriede Opeldus geb. Fritz, Jägerstraße  
13, 92245 Kümmerbruck, OT Köfering

24.07.2017 Hildegard Anna Kiklas geb. Bergmann, Zeug-  
hausstraße 4, 92224 Amberg

25.07.2017 Karl Heinz Scharnagl, Schweppermannstraße 2,  
92224 Amberg

25.07.2017 Jürgen Walter Mäckl, Beethovenstraße 15,  
92237 Sulzbach-Rosenberg

28.07.2017 Udo Karl Degenhard Lüdeke, Dollackerstraße 6,  
92224 Amberg



**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**  
Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.  
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse  
wenden: Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing,  
Postfach 2155, 92211 Amberg.

**Bekanntmachung**

des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 03. Juli 2017 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 27. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, das ergänzende Beteiligungsverfahren zur o.g. Regionalplanfortschreibung durchzuführen. Die 27. Änderung beinhaltet die Neufassung des Kapitels B IV „Verkehr“ (bisher „Verkehr und Nachrichtenwesen“).

Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet.

Der ergänzte Fortschreibungsentwurf liegt vom **07.08.2017 bis einschließlich 29.08.2017** bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bau- en, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zimmernummer 109, zu den nachstehenden Dienstzeiten

**Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,  
Dienstag bis Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und  
Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr**

zur Einsicht für jedermann aus.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord ([www.oberpfalz-nord.de](http://www.oberpfalz-nord.de) → „Regionalplan“ → „Fortschreibungen“ → „Verkehr“; Direktlink: <http://www.oberpfalz-nord.de/verkehr.htm>) und der höheren Landesplanungsbehörde ([www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“; Direktlink: [http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6\\_fortschreibung/index.htm](http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)) einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 Abs. 6 BayLPIG am 04.10.2017 wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: [KWittmann@neustadt.de](mailto:KWittmann@neustadt.de)) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Zur Bekanntmachung verfügt am 04.08.2017

Amberg, 01.08.2017  
Stadt Amberg

Michael Cerny  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes folgende

Satzung :

**§ 1 Gegenstand der Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 1977 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 17. Dezember 1977, ber. Nr. 1/1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 28 vom 19. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen pro Jahr für ein

a)	einstelliges Grab oder Gruft	48,00 Euro
b)	Urnengrab oder Kindergrab (§§ 30, 31 Bestattungssatzung)	39,00 Euro
c)	eine Urnenkammer	80,00 Euro
d)	ein Grab in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab	21,00 Euro
e)	ein Grab in einem Urnengemeinschaftsgrab	29,00 Euro
f)	ein Grab unter einem Gemeinschaftsbaum	24,00 Euro
g)	einen Familienbaum	178,00 Euro

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren betragen

- 1.1 Für die Herstellung des Grabes (Ausheben und Schließen, Erdaustausch, Abtransport des überschüssigen Erdreiches, Auflegen der Kränze)
 

a)	bei Erwachsenen und Kindern über 10 J.	1.484,00 Euro
b)	bei Kindern bis einschließlich 10 Jahren	758,00 Euro
c)	Zuschlag f. d. Herstellung eines Tiefgrabes	179,00 Euro
d)	Zuschlag bei Übergröße eines Sarges	38,00 Euro
e)	bei Urnenbestattung	617,00 Euro
f)	Zuschlag bei Übergröße einer Urne	26,00 Euro
- 1.2 Für die Bestattung in einer Urnenkammer 574,00 Euro
2. Für die Benutzung eines Leichenhauses oder einer Leichenzelle im Waldfriedhof 101,00 Euro
3. Für die Benutzung einer Leichenklimatruhe
 

von 0 bis einschließlich 12 Stunden	8,00 Euro
von 12 bis einschließlich 36 Stunden	50,00 Euro
von 36 bis einschließlich 60 Stunden	85,00 Euro
von mehr als 60 Stunden	120,00 Euro
- 4 Für die Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof 142,00 Euro
- 5 Für das Verbringen einer bei der Stadt eingegangenen Urne in das Leichenhaus 31,00 Euro

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

- 6. Für das Verbringen einer Urne vom Leichenhaus zum Grab mit Beisetzung 21,00 Euro
- 7. Für das Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zum Grab pro Kranz und Gebinde 1,60 Euro
- 8. Für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Körper- und Leichenteilen 85,00 Euro
- 9. Für die
  - a) Benutzung eines Notsarges 26,00 Euro
  - b) Reinigung und Desinfektion des Notsarges je Stunde 39,00 Euro

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren betragen

- 1. Für die Nutzung eines Grabmalfundaments im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Buchst. b Grabmal- und Grabpflegeordnung) pro Grabstelle 77,00 Euro
- 2. Für die Herstellung bzw. Nutzung einer Grabeinfassung im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Buchst. a Grabmal- und Grabpflegeordnung) für ein
  - a) Familiengrab pro Grabstelle
    - bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet 287,00 Euro
    - bei nicht verringertem Grabbeet 307,00 Euro
  - b) Doppelgrab pro Grabstelle
    - bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet 307,00 Euro
    - bei nicht verringertem Grabbeet 328,00 Euro
  - c) Urnengrab 172,00 Euro
  - d) Kindergrab 172,00 Euro
- 3. Für die Benutzung des Sektionsraumes 41,00 Euro
- 4. Für das Ausgraben einer Leiche während der Ruhefrist aus
  - a) Kindergrabtiefe (1,20 m) 485,00 Euro
  - b) Normaltiefe (1,75 m) 1.082,00 Euro
  - c) Tiefgrabtiefe (2,30 m) 1.207,00 Euro
- 5. Für das Ausgraben einer Leiche nach der Ruhefrist aus
  - a) Kindergrabtiefe (1,20 m) 419,00 Euro
  - b) Normaltiefe (1,75 m) 928,00 Euro
  - c) Tiefgrabtiefe (2,30 m) 1.036,00 Euro
- 6. Für das Herausnehmen einer Leiche während der Ruhefrist anlässlich einer Beerdigung im gleichen Grab 187,00 Euro
- 7. Für das Herausnehmen eines Sarges oder von Gebeinen und Sargresten aus einer Gruft 75,00 Euro
- 8. Für die notwendige Reinigung und Desinfektion einer Gruft je Stunde 39,00 Euro
- 9. Für das Ausgraben einer Urne 306,00 Euro
  - a) Für das Herausnehmen einer Urne aus einer Urnenkammer 306,00 Euro
- 10. Für das Verbringen einer Urne
  - a) vom Grab zum Leichenhaus 11,00 Euro
  - b) zu einem neuen Grab innerhalb des Friedhofes mit Wiederbeisetzung 11,00 Euro
  - c) von einem Leichenhaus zu einem anderen innerhalb des Stadtgebietes 31,00 Euro
- 11. Für die Ausstellung einer Grabbescheinigung (§ 16 Be-

- stattungssatzung) 10,00 Euro
- 12. Für die Bescheinigung über die Bestattungsmöglichkeit einer Urne 10,00 Euro
- 13. Für die Ausstellung eines Leichenpasses mit Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung 50,00 Euro
- 14. Für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf Antrag 30,00 Euro
- 15. Für die Genehmigung zur Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist (§§ 9 und 10 Bestattungsverordnung) 30,00 Euro
- 16. Für die Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen:
  - a) Einzelerlaubnis 10,00 Euro
  - b) Jahreserlaubnis 250,00 Euro
- 17. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen 4 % des Nettokaufpreises sowie Genehmigung von Änderungen mindestens 10,00 Euro

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Amberg, 18.07.2017  
Stadt Amberg

Michael Cerny  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**Teil I Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile, einschließlich deren Leichen- und Aussegnungshallen:

Der Friedhof Ammersricht,  
der Dreifaltigkeitsfriedhof,  
der Katharinenfriedhof,  
der städtische Teil des Friedhofs Luitpoldhöhe,  
der Waldfriedhof (Raigering),  
die städtischen Leichenhäuser einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen,  
die städtischen Leichentransportmittel,  
die für die Bestattung auf den städtischen Friedhöfen bereitgestellten Einrichtungen,  
das für das Bestattungswesen tätige städtische Personal.

(2) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrich-

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

tungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Amberg (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

(2) In allen von der Stadt verwalteten Friedhöfen werden folgende Verstorbene bestattet

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder
- b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- c) Tot- und Fehlgeburten gem. Art. 6 BestG.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt.

#### § 3 Friedhofs- und Grabwahl

(1) Die Wahl eines Friedhofs ist freigestellt, wenn eine vergebare Grabstelle vorhanden ist. Welche Grabstätte vergeben werden kann, legt die Friedhofsverwaltung fest.

(2) Die Friedhöfe sind in Abteilungen und gegebenenfalls in Felder eingeteilt, innerhalb jeder Abteilung in nummerierte Grabstätten; unbelegbare Freiflächen zählen zu den Feldern und Abteilungen, in denen sie liegen.

#### § 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### Teil II Ordnungsvorschriften

#### § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Insbesondere bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.

(2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(3) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Kinderwagen, Rollstühle oder ähnliche Hilfsmittel,
2. Fahrräder mit in den Friedhof zu nehmen; müssen diese ausnahmsweise z. B. für Transportzwecke, mit in den Friedhof genommen werden, so dürfen sie nur geschoben werden;
3. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
4. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, das Sammeln von Spenden, das Verteilen von Druckschriften und das Betreiben von Werbung,
5. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. Gießkannen und andere Geräte in Hecken und Sträuchern des Friedhofs, hinter Grabsteinen oder im sonstigen Umfeld der Grabstätten zu verbergen oder zu lagern,
9. zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken und zu rauchen sowie zu lagern,
10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
11. Tiere mitzubringen, es sei denn, diese sind angeleint. Von den Tieren darf keine Störung der Totenruhe sowie eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen und sie dürfen sämtliche Friedhofsflächen nicht verunreinigen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und vorher bei der Stadt zu beantragen.

#### § 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

(1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

(2) Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektrischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Genehmigung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen;

(3) Entgegen dem allgemeinen Fahrverbot dürfen berechnete Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner u. ä.) außerhalb der Beisetzungszeiten schwere Gegenstände auch mit kleinen und möglichst ruhig laufenden Motorfahrzeugen transportieren. Der Berechnete darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen.

(4) Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Genehmigung auf schriftlichen Antrag für konkrete Einzelfälle erteilt. Eine Erlaubnis zum Befahren wird nicht erteilt.

(5) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Stadt auf vorherigem schriftlichen Antrag zulässig.

(6) Jede/r Genehmigungsinhaber/in und seine/ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und Bestattungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Dienstzeit der Friedhofsvorarbeiter begonnen werden.

Nicht gestattet sind:

- a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;
- b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen;
- c) das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden;

d) das Entsorgen jeglicher Abfälle (z.B. Bauschutt, Blumentöpfe, Pflanzenpaletten, Plastiksäcke etc.), ausgenommen Erdabraum und Pflanzenabfälle, die in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

### Teil III Bestattungsvorschriften

#### § 8 Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Aufbahrung im Leichenhaus, die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenkammer geschlossen ist.

(2) In den Friedhöfen der Stadt Amberg werden die hoheitlichen, im unmittelbaren Zusammenhang mit Beisetzungen, Exhumierungen und Umbettungen stehenden Verrichtungen ausschließlich von der Stadt durchgeführt. Die Stadt kann sich hierbei besonders Beauftragter bedienen. Diese verpflichten sich, die Vorschriften der Stadt Amberg einzuhalten.

(3) Anonyme Bestattungen finden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen statt. Die Friedhofsverwaltung stellt sicher, dass niemand Kenntnis davon erhält, wann und wo genau die Asche eines Verstorbenen beigelegt wird oder worden ist. Die Friedhofsverwaltung darf dazu keinerlei Auskunft geben.

(4) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(5) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen fest. In der Regel werden Beisetzungen nur an Werktagen und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 13:00 und 17:00 Uhr, während der festgesetzten Sommerferien für Schulen grundsätzlich zwischen 9:00 und 12:00 Uhr durchgeführt. Der Beginn der letzten Erdbestattung soll nicht später als 15:00 Uhr terminiert werden.

#### § 9 Beschaffenheit von Särgen

Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

#### § 10 Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbewahrung von Urnen, bis diese beigelegt oder überführt werden.

(2) Die Aufbahrung geschieht grundsätzlich bei geschlossenen Särgen; die Stadt kann im Einzelfall eine Ausnahme bewilligen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

(3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn

a) der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder

b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

(4) Soweit Leichenklimatruhen vorhanden sind, erfolgt die Aufbahrung der Leichen während der Monate Mai mit September in diesen. Außerhalb dieser Zeiten kann das Friedhofsamt die Aufbahrung in einer Leichenklimatruhe im Einzelfall anordnen, wenn die Witterungsverhältnisse oder der Zustand der Leichen dies erforderlich machen.

(5) Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen im Leichenhaus haben nur die zuständigen Bediensteten der Stadt und die von ihnen ermächtigten Personen Zutritt.

(6) Die Ausstattung der Aufbahrungsräume erfolgt grundsätzlich durch den Träger des Friedhofes; die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

(7) Für Muslime und Yeziden werden im Waldfriedhof geeignete Räume für rituelle Waschungen in Vereinbarung mit der örtlichen Geistlichkeit zur Verfügung gestellt.

**§ 11 Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeier findet im Waldfriedhof in der Aussegnungshalle, in den übrigen Friedhöfen auf dem Aussegnungsplatz statt. An diesen Orten dürfen weder Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden. Handlungen jeglicher Art, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht zugelassen.

(2) Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht gemacht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.

(3) Ohne die Erlaubnis der Stadt darf ein Ehrensalt nicht abgegeben werden. Die Stadt bestimmt den hierzu geeigneten Platz.

(4) Auffallend oder nicht der Würde entsprechend gekleidete Personen sowie Personen, die sich unwürdig benehmen, kann die weitere Teilnahme an der Trauerfeier ver- bzw. untersagt werden.

**§ 12 Exhumierungen, Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(3) Eine Exhumierung oder Umbettung einer Leiche oder Umsetzung einer Urne, auch innerhalb des Friedhofes, kann nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 GG geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklich-

keitsbescheinigung der Gesundheitsbehörde. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.

(5) Exhumierungen und Umbettungen werden in den Friedhöfen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die Stadt vorgenommen.

(6) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.

(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung und/oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Urnen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, werden aus Urnen-Erdgräbern oder Urnen-Kammern ausgegraben bzw. herausgenommen und werden unverzüglich in einem anonymen Urnengrab nach Wahl der Friedhofsverwaltung wieder bestattet.

(10) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(11) Im Übrigen gilt § 21 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -).

**§ 13 Ruhefristen**

(1) Die Ruhefristen für Leichen und Leichenteile beträgt in allen Friedhöfen in Familien-, Wandgräbern und Gruften für

- a) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre           20 Jahre,
- b) Kinder von 3 bis einschließlich 10 Jahren       8 Jahre,
- c) Totgeburten und Kinder bis einschließlich 2 Jahren  
  4 Jahre,

Für Aschenreste in Urnen beträgt die Ruhefrist in allen Friedhöfen für

- d) Erwachsene und Kinder über 10 Jahre           15 Jahre,
- e) Kinder von 3 bis einschließlich 10 Jahren       8 Jahre,
- f) Totgeburten und Kinder bis einschließlich 2 Jahren  
  4 Jahre.

(2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(3) Ruhefristen können aus zwingenden Gründen für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängert oder verkürzt werden.

(4) Eine sog. „Ewige Grabruhe“ kann auf den städtischen Friedhöfen nicht vereinbart werden.

**Teil IV Grabstätten**

**§ 14 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

(2) Alle Unterhaltsmaßnahmen innerhalb der Gräber (z. B. Ungezieferbekämpfung, Sanierung etc.) obliegen der/dem Nutzungsberechtigten.

#### § 15 Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Für die Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten gilt die Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Bestattungssatzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte spätestens 3 Monate nach Erwerb des Grabnutzungsrechtes in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch auszugestalten und bis zum Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit zu pflegen. Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht während der Ruhefrist entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

(3) Das Grab muss spätestens nach 15 Monaten mit einem würdigen Grabmal versehen werden, welches mindestens den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt. Als vorläufiger Ersatz ist spätestens 3 Monate nach der Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes ein Provisorium zu errichten, das den Familiennamen des Verstorbenen oder des Grabnutzungsberechtigten trägt.

(4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### § 16 Grabarten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in Familiengrabstätten (Wahlgräber) und Gemeinschaftsgrabanlagen:

Familiengrabstätten sind:

- a) Erdgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,
- b) Grüfte für Sargbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,
- c) Kindergräber,
- d) Urnengrabstätten nur für Urnenbeisetzungen,
- e) Urnenkammern (in Stelen, Wänden oder in der Erde),
- f) Familienbäume für Urnenbeisetzung
- g) Besondere Grabfelder für Muslime und Yeziden

Gemeinschaftsgrabanlagen sind:

- h) Reihengräber (Erdgrabstätten für Erdbestattungen)
- i) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- j) Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,
- k) anonyme Grabstätten,
- l) Sternenkindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Art oder einer bestimmten Lage bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

#### § 17 Erdgrabstätten

(1) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Pro einstelligem Erdgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zusätzlich vier Urnenbestattungen möglich.

(2) Das einstellige Erdgrab auf den Friedhöfen gem. § 1 Nr. 1 bis 4 ist maximal 2,10 m lang und 0,90 m breit. Im Waldfriedhof (§ 1 Nr. 5) ist das einstellige Erdgrab höchstens 2,10 m lang und 1,25 m breit. Erdgräber mit mehr als einer Grabstelle besitzen die entsprechende Mehrbreite eines einstelligen Familiengrabes.

(3) Mit Ausnahme des Waldfriedhofes ist bei der Vergabe von Grabnutzungsrechten darauf zu achten, dass die Breitenabstände von Grab zu Grab 0,50 m betragen.

(4) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Grabsohle 1,75 m, bei einem Tiefgrab mindestens 2,30 m.

#### § 18 Grüfte

(1) Grüfte sind Grabstätten in Mauerwerk oder Beton ausgeführt.

(2) Die Anlage neuer Grüfte kann nur in den im Belegungsplan dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.

(3) Nicht mit einer Grabplatte versehene Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 40 cm zu versehen.

(4) In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefristen erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und bestatungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

#### § 19 Kindergräber

(1) Kindergräber sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Kindern bis einschließlich 10 Jahren vorgesehen sind.

(2) Kindergräber haben eine Länge von 1,50 m, eine Breite von 1,20 m und eine Tiefe von 1,20 m.

(3) Kindergräber werden nur einstellig ausgewiesen.

#### § 20 Urnengrabstätten

(1) Urnengräber sind Grabstätten, die nur für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind.

(2) Die Urnengräber haben eine Länge von 1,50 m, eine Breite von 0,90 m und eine Tiefe von 1,20 m, im Waldfriedhof jedoch eine Länge von 0,90 m und eine Breite von 0,90 m.

(3) Mit Genehmigung der Stadt kann auch eine Beisetzung oberhalb der Erde in einem Grabmal erfolgen. In diesem Fall muss der Urnenbehälter dauerhaft und wasserdicht sein; er hat dem Material des Grabmals zu entsprechen. Er ist so anzubringen, dass ein Diebstahl ausgeschlossen wird.

#### § 21 Urnenkammern (in Stelen, Wänden oder in der Erde)

Urnenkammern (in Stelen, in Wänden oder in der Erde) sind Grabstätten, die ausdrücklich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen sind.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

§ 22 Familienbäume für Urnenbeisetzungen

(1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Familienbäume für Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) Unter Familienbäumen erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne sog. Überurne in einer biologisch abbaubaren Urne.

(3) Familienbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.

(4) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum können bis zu acht Urnen bestattet werden. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte.

(5) Je Urnenfamilienbaum ist ein Grabstein zulässig, der mindestens den Namen der dort bestatteten Familie tragen muss und sich in die Umgebung einfügt. Die Kosten hierfür trägt die Familie.

(6) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der beigesetzten Urnen ist nicht möglich.

§ 23 Besondere Grabfelder

Auf dem Waldfriedhof Raigerung befinden sich sowohl ein muslimisches wie auch ein yezidisches Gräberfeld.

(1) Die Gräber für Muslime werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen, auf der rechten Seite liegend, Mekka zugewandt sind.

(2) Die Bestattungsfristen richten sich grundsätzlich nach dem Bestattungsgesetz des Freistaates Bayern, in besonderen Fällen kann die Stadt eine Abweichung hiervon gem. § 19 Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV -) zulassen oder bestimmen.

(3) Für die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind die aktuellen einschlägigen bestattungs-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(4) Die Überführung zum Friedhof, der Trägerdienst zur Grabstätte sowie die Grablegung erfolgt durch das Personal des Bestattungsinstituts. Sofern die Angehörigen Trägerdienst und Grablegung selbst übernehmen möchten, ist dies vorab mit dem Bestattungsinstitut und Friedhofsträger abzusprechen. Dies gilt auch hinsichtlich besonderer individueller Gestaltungswünsche für die Trauerfeier oder die Verabschiedung am Grabe.

(5) Für das muslimische und das yezidische Grabfeld gelten die Regelungen zur Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie zur Errichtung von Grabmalen entsprechend.

§ 24 Reihengräber

Reihengräber sind einstellige Erdgrabstätten, an denen ein Grabnutzungsrecht nicht begründet wird und die in den Belegungsplänen der Friedhöfe ausdrücklich als solche ausge-

wiesen sind. Reihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Neue Reihengräber werden nicht vergeben.

§ 25 Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal

Die Bestattung ist in durch die Stadt Amberg ausgewählten denkmalgeschützten Gräbern möglich. Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle. Die Kennzeichnung mit den Daten der Verstorbenen wird durch die Stadt Amberg vorgenommen.

§ 26 Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal

(1) In den Friedhöfen werden sukzessive Grabfelder für Urnenbaumgräber vorgesehen. Die Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) Unter Urnenbäumen erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne sog. Überurne in einer biologisch abbaubaren Urne.

(3) Urnenbäume dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, die Gräber zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern. Jegliche Gestaltung der Bäume und des Bodens bzw. der Sondergräber (z. B. Aufstellen von Kerzen, Gestecken usw.) ist unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese für den Bestand der Bäume oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden vom Friedhofsträger durchgeführt.

(4) Die Bestattung ist an den dafür vorgesehenen Bäumen möglich. Pro Baum werden gleichzeitig acht Urnen bestattet. Die Bestattung erfolgt regelmäßig in einem Umkreis von 2 bis 3 m ab Stammmitte. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Beisetzung an einer bestimmten Stelle.

(5) Ein Ausgraben bzw. eine Entnahme der unter Urnenbäumen beigesetzten Urnen ist nicht möglich.

§ 27 Anonyme Grabstätten

In anonymen Grabstätten werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und auch niemandem bekanntgegeben.

§ 28 Sternenkindergräber

Sternenkindergräber sind Sammelgrabstätten für Föten und Totgeburten unter 500 Gramm. Die Beisetzung in diesem Gräberfeld findet vierteljährlich statt.

§ 29 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten

(1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Familiengrabstätten (Wahlgräbern) für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts besteht nicht.

(2) Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefristen (§ 13) begründet.

(3) Das Grabnutzungsrecht an einer Gruft wird für mindestens 45 Jahre verliehen und um mindestens zehn Jahre verlängert.

(4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte besteht, ist dieses bis

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.

(5) Das Grabnutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person verliehen. Die Stadt kann Grabnutzungsrechte auch juristischen Personen einräumen.

(6) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit dem Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam. Auf Antrag wird dem Nutzungsberechtigten hierüber eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausgestellt.

(7) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts ohne bestehende Ruhefrist hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, das Nutzungsrecht wahlweise um 5, 10, 15 oder 20 Jahre zu verlängern. Der Antrag hierfür kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts gestellt werden.

(8) Nutzungsrechte zum Zwecke der Reservierung von Grabstätten werden für mindestens fünf Jahre begründet. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.

#### § 30 Inhalt des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht gibt Anrecht auf die Bestattung in einem Familiengrab (Wahlgrab).

(2) Die Grabnutzung steht dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen und anderen Personen (Abs. 3 Buchstabe f) zu.

(3) Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatte
- b) Verwandte der absteigenden Linie
- c) Verwandte der aufsteigenden Linie
- d) Geschwister
- e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen.

Zu den anderen Personen zählen insbesondere Verwandte aus der Seitenlinie und Verschwägerter. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Stadt auf Antrag auch weiteren Personen aus dem Verwandten-, Bekannten- oder Freundeskreis auf Antrag die Grabnutzung gestatten.

(4) Ist trotz bestehenden Grabnutzungsrechts eine erneute Bestattung nicht vertretbar, wird dem Grabnutzungsberechtigten ein anderes Familiengrab (Wahlgrab) zur Verfügung gestellt.

#### § 31 Übertragung von Grabnutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann ein Grabnutzungsrecht auf alle Personen gemäß § 31 übertragen werden, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet. Die erforderliche Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den neuen Berechtigten erfolgt auf Antrag. Für sie ist eine Gebühr zu entrichten.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann die Übertragung dieses Rechts diejenige/derjenige beanspruchen, wen der Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung zu seiner/seinem Nachfolger(in) bestimmt hat. Diese Regelung wird im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Nutzungsberechtigten wirksam. Dieser Vertrag ist der Stadt Amberg, Friedhofsamt, in Abruck zu überlassen.

(3) Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

tigten über:

- a) auf den Ehegatten
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Eltern, bei Adoption jedoch auf die Adoptiveltern vor den Eltern,
- d) auf die Großeltern,
- e) auf die Enkelkinder,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- i) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und e) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten der/des Nächstberechtigten mit deren/dessen Zustimmung verzichten. Ein Verzicht ist nur mit Zustimmung der Stadt Amberg möglich. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der/des Inhaberin/s des Grabnutzungsrechts keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einer/einem nachberechtigten Antragstellerin/s verliehen.

(5) Mit dem Übergang des Nutzungsrechts gehen auch die Lasten der Grabnutzung auf den Übernehmer über.

#### § 32 Erlöschen von Grabnutzungsrechten

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,

- a) Wenn es abgelaufen und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird,
- b) wenn auf das Recht gegenüber der Stadt verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr. Während einer laufenden Ruhefrist ist ein Verzicht nicht möglich.

(2) Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale innerhalb eines Monats nach Erhalt der durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragenden Entfernungsgenehmigung entfernt werden, sofern die Stadt nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet oder diese aus Gründen des Denkmalschutzes untersagt. Sind die Grabmale nicht entfernt, so ist die Stadt zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten dazu berechtigt. Wenn die Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen.

(3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Stadt neu vergeben werden.

### Teil V Gestaltung von Grabstätten

Die Grabmal- und Grabpflegeordnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

### Teil VI Schlussbestimmungen

#### § 33 Anordnungen, Ersatzvornahmen

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§34 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Friedhöfen aufhält,
2. als Besucher den durch § 6 festgelegten Pflichten oder Verboten zuwiderhandelt,
3. als Gewerbetreibender oder Nichtgewerbetreibender zusätzlich den Pflichten oder Verboten gem. § 7 zuwiderhandelt,
4. der Verpflichtung, die Grabstätte in einer würdigen Weise auszugestalten und zu pflegen, nicht nachkommt,
5. das Grabmal entgegen § 33 nicht entfernt bzw. ein Grabmal ohne Entfernungsgenehmigung beseitigt oder beseitigen lässt,
6. ohne Genehmigung Lichtbild-, Film oder Tonbandaufnahmen macht oder ohne Erlaubnis Ehrensalut gibt.

(2) Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zuwiderhandelt dadurch, dass er

1. Ärgernis erregende Inschriften auf der Grabstätte anbringt (§ 3 Abs. 3),
2. ohne Genehmigung Grabmale (§ 4) sowie Steineinfassungen (§ 12 Abs. 3) errichtet, ändert, versetzt, erneuert oder Tünchungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten durchführt sowie Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern oder des Grabnutzungsrechts bei Wahlgräbern entfernt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 vor Erteilung der Genehmigung mit Arbeiten beginnt,
4. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Anweisung der Stadt nicht in Stand setzt oder entfernt (§ 8 Abs. 2),
5. mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofes Luitpoldhöhe zwischen den Gräbern Platten verlegt oder eine Pflasterung vornimmt (§ 17 Abs. 1),
6. nicht erlaubten Grabschmuck im Sinne des § 18 Abs. 1 anbringt,
7. Gefäße entgegen den Bestimmungen des § 19 aufstellt,
8. das Grab nicht sauber hält (§ 22),
9. ohne Genehmigung Bänke oder andere Sitzgelegenheiten aufstellt (§ 23).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum

01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung vom 18.04.2013 außer Kraft.

Amberg, 10.07.2017  
Stadt Amberg

Michael Cerny  
Oberbürgermeister

—

Inhaltsübersicht zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofs- und Grabwahl
- § 4 Schließung und Entwidmung

Teil II

Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

Teil III

Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Benutzung der Leichenhallen, Aufbahrungs- und Verabschiedungsräume
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Exhumierungen, Umbettungen
- § 13 Ruhefristen

Teil IV

Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Ausgestaltung und Pflege der Grabstätten
- § 16 Grabarten
- § 17 Erdgrabstätten
- § 18 Grüfte
- § 19 Kindergräber
- § 20 Urnengrabstätten
- § 21 Urnenkammern (in Stelen, Wänden oder in der Erde)
- § 22 Familienbäume für Urnenbeisetzungen
- § 23 Besondere Grabfelder für Muslime und Yeziden
- § 24 Reihengräber
- § 25 Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- § 26 Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal
- § 27 Anonyme Grabstätten
- § 28 Sternenkindergräber
- § 29 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- § 30 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 31 Übertragung von Grabnutzungsrechten
- § 32 Erlöschen von Grabnutzungsrechten

Teil V

Gestaltung von Grabstätten

Teil VI

Schlussbestimmungen

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

§ 33 Haftungsausschluss

§ 34 Anordnungen, Ersatzvornahmen

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Inkrafttreten

### **Bekanntmachung**

## **Grabmal- und Grabpflegeordnung zur Satzung über die Friedhöfe und das Bestattungswesen (GrabmalO)**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **Teil I Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Grundsätzliches**

(1) Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, sowie auf das gesamte Gepräge des Friedhofs und des Friedhofsteils Rücksicht zu nehmen.

(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne irgendeine Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt

(3) Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall entsprechende Anordnungen zu treffen, die dem Grundsatz nach Abs. 1 entsprechen.

### **Teil II Das Grabmal**

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die auf Dauer an einer Grabstätte angebracht werden. Als Grabstätten gelten auch die Urnenkammern in den Urnenstelen und den Urnenmauern.

(2) Zugelassen sind Grabmale aus Holz, Stein, Kunststein, Glas oder Metall. Erlaubt sind auch Grabplatten auf den Erd- und Urnengräbern, wobei das Material Satz 1 entsprechen muss.

(3) Die Front- bzw. Verschlussplatten bei den Urnenstelen und den Urnenmauern können frei gestaltet werden. Die Größe der Platten darf die vorgegebene Öffnung nicht über- oder unterschreiten und muss als Mindestbeschriftung den Namen des Grabnutzungsberechtigten oder des zuletzt Bestatteten aufweisen.

(4) Die Beschriftung der Verschlussplatten kann bereits zu Lebzeiten, muss aber spätestens vier Wochen nach der ersten Beisetzung erfolgen.

#### **§ 3 Einordnungsgebot**

(1) Jedes Grabmal muss sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(2) Grabmale an Wandgräbern dürfen die Wandhöhe nicht überragen.

(3) Ärgernis erregende Inschriften dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.

#### **§ 4 Genehmigungspflicht**

(1) Die Errichtung, Änderung, Versetzung und Erneuerung von Grabmalen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen dieser Grabmal- und Grabpflegeordnung erfüllt sind.

(2) Eine Genehmigung der Stadt ist auch einzuholen für Tüncungen, Änderungen der Fassade, der Höhe und der Abdachung von architektonischen Überbauten.

(3) Die Entfernung des Grabmals bedarf der Genehmigung der Stadt Amberg.

#### **§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 ist vom Grabnutzungsberechtigten und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Firma zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung unter Angabe von Material und Art der Bearbeitung einzureichen, aus der alle für die Beurteilung erforderlichen Einzelheiten inkl. der notwendigen technischen Angaben ersichtlich sein müssen. Bei Bedarf sind Zeichnungen in größerem Maßstab und eventuell Modelle vorzulegen.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit dem Arbeiten im Friedhof nicht begonnen werden.

#### **§ 6 Ausführung der Grabmale**

(1) Die Ausführung eines Grabmals darf nur im Rahmen des von der Stadt Amberg erlassenen Genehmigungsbescheides erfolgen.

(2) Der Genehmigungsbescheid samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof dem Friedhofsvorarbeiter unaufgefordert vorgezeigt werden. Dieser prüft, ob das Grabmal den Bedingungen des Genehmigungsbescheides entspricht. Das errichtete Grabmal wird vom Friedhofsvorarbeiter abgenommen.

(3) Die Arbeiten sind gem. TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

(4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.

#### **§ 7 Material und Gestaltung**

(1) Als Werkstoff für die Grabmale sind alle Natur- und Kunststeine sowie Holz, Glas oder Metall zugelassen, soweit sie in werkgerechter Ausführung gefertigt und von einem anerkannten Fachbetrieb aufgestellt werden.

(2) Gegenstände, Zeichen, Bilder und Inschriften, welche gegen die Würde und Eigenart eines Friedhofes verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.

Grabsteine über 1,50 m Gesamthöhe sind nicht gestattet.

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Die Stadt kann jedoch Ausnahmen für Grabkreuze oder für künstlerisch wertvolle bzw. denkmalgeschützte Grabmale zulassen. Grabmale bis zu 1 m Gesamthöhe müssen eine Mindeststärke von 0,12 m, Grabmale über 1 m Gesamthöhe 0,14 m haben. Die Breite der Grabmale ergibt sich aus der vorgegebenen Grabbreite.

**§ 8 Standfestigkeit der Grabmale, Fluchtlinien**

(1) Stehende Grabmale sind am Kopfende des Grabes auf einem der Größe des Grabmals entsprechenden Fundament standfest aufzustellen.

(2) Der ausführende Steinmetz hat der Friedhofsverwaltung die Überprüfung der Standsicherheit (Druckprobe 500 N/50 kg) unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis der Standsicherheit ist auch nach Reparaturarbeiten am Grabmal zu führen.

(3) Die Stadt kann den Nutzungsberechtigten anweisen, Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, unverzüglich in Stand zu setzen oder zu entfernen.

(4) Auf dem Dreifaltigkeits- und dem Katharinenfriedhof sowie auf den Friedhöfen in Ammersricht und Luitpoldhöhe ist es gestattet, zwischen den Erdgräbern auch Urnengräber mit den Maßen 150 mal 90 cm bzw. 120 mal 60 cm neu anzulegen. In solchen Fällen ist die für die Aufstellung der Grabmale vorgegebene Fluchtlinie nur auf der Kopfseite (Grabsteinseite) einzuhalten.

**§ 9 Geschützte Grabmale**

Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt.

**§ 10 Provisorien**

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann und soll ein Provisorium aufgestellt werden, das als Mindestbeschriftung Vor- und Zuname des zuletzt Bestatteten aufweisen muss. Unansehnlich gewordene Provisorien können entschädigungslos durch die Stadt entfernt werden, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Aufstellung. Die Aufstellung eines Provisoriums bedarf keiner Genehmigung.

**§ 11 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen**

(1) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund nur vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von sechs Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, wenn die Boden- und Wetterverhältnisse dies zulassen. In der Zwischenzeit ist das Grabmal vom Friedhof zu entfernen oder an einem von der Stadt bezeichneten Platz zu lagern.

(2) Grabmale dürfen an einer anderen Grabstätte nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an die Gestalt und an die öffentliche Sicherheit entsprechen. Dies wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 geprüft.

**Teil III Einfassungen**

**§ 12 Allgemeines**

(1) Grabeinfassungen müssen der Grabstätte angepasst sein. Sie dürfen weder die Nachbargrabstätten noch das

Gesamtbild des Friedhofsteils beeinträchtigen.

(2) Pflanzliche Einfassungen der Grabstätten sind mit Ausnahme im Waldfriedhof zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 30 cm einschließlich der Höhe des Grabbeets (§ 15 Abs. 1) nicht überschreiten und nicht über die Grabstätte hinausragen.

(3) Zulässige Steineinfassungen sind genehmigungspflichtig; §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Einfassungen aus anderem Material sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Amberg.

**§ 13 Sondervorschriften für einzelne Friedhöfe**

Waldfriedhof:

(1) Nur das Grabbeet (§ 15 Abs. 1) wird eingefasst. Die Einfassungen an den Außenseiten erfolgen durch einen Kantenstein, 10 cm breit, die Bänder zwischen den Grabbeeten durch ein 20 cm breites Plattenband. Sie werden bodenbündig ohne jeden Überstand von der Stadt Amberg nach Belegung einer Grabreihe verlegt.

(2) Die Fundamentierung für die Grabmale wird von der Stadt erstellt.

**Teil IV Gestaltung der Grabstätte**

**§ 14 Einhaltung der Grabgröße**

(1) Bei der Anlage und Gestaltung eines Grabes ist das festgelegte (§§ 18 Abs. 2 und 3, 20,21 Friedhofs- und Bestattungssatzung) einzuhalten.

(2) Im Waldfriedhof darf auf der Grundlage des Belegungsplanes die Bepflanzung des Grabbeetes (§ 15 Abs. 1) in den Abteilungen A I mit A III, B I mit B III und C I mit C III folgende Maße nicht überschreiten:

a) Familiengräber:		
einstellig:	Länge 1,20 m	Breite 1,05 m
zweistellig:	Länge 1,20 m	Breite 2,30 m
b) Kindergräber:	Länge 0,50 m	Breite 0,70 m
c) Urnengräber:	Länge 0,70 m	Breite 0,70 m

**§ 15 Grabbeet**

(1) Das Grabbeet ist der Teil der Grabstätte, der dem Grabnutzungsberechtigten zur Gestaltung überlassen ist.

(2) Das Grabbeet darf nicht über 15 cm hoch sein.

(3) Abweichend hiervon ist im Waldfriedhof das Grabbeet bodenbündig anzulegen.

(4) Nicht zugelassen sind grundsätzlich alle Arten von Muscheln, Silberkies und Kalksteinsplitt auf dem Grabbeet.

**§ 16 Bepflanzung**

(1) Zur Bepflanzung dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

(2) Die Bepflanzung ist flächig zu halten unter Bevorzugung von Boden bedeckenden, niedrigen, möglichst immergrünen Pflanzen.

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt durchgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(4) Bäume und Sträucher (Gehölze) dürfen auf ein Grab nur gepflanzt werden, wenn dadurch das Grabmal nicht beeinträchtigt wird.

(5) Nicht nur vorübergehend gesetzte Bäume auf und neben den Gräbern gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Stadt über. Diese Bäume dürfen daher nur mit Genehmigung der Stadt beseitigt bzw. verändert werden.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur mit polsterartigen oder kriechenden immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.

(7) Anpflanzungen und Gehölze, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gepflanzt wurden und trotz schriftlicher Aufforderung von den Grabnutzungsberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Stadt ohne Entschädigung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigen.

§ 17 Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern

(1) Mit Ausnahme des Waldfriedhofes und des Friedhofs Luitpoldhöhe ist es den Grabnutzungsberechtigten untersagt, zwischen den Gräbern Platten zu legen. Eine Pflasterung ist unzulässig.

(2) Flächen zwischen den Gräbern dürfen nur mit Kies bestreut werden, im Waldfriedhof sind die Zwischenräume mit Grasflächen bedeckt.

§ 18 Nichterlaubter Grabschmuck

(1) Es ist nicht erlaubt, Schmuck aus nicht-pflanzlichen Stoffen, der gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, an Gräbern aufzustellen, Gestelle zur Befestigung von Kränzen und anderem Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen, der Eigenart von Gräbern widersprechende Gefäße auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen.

(2) Nicht erlaubten Grabschmuck, der trotz schriftlicher Aufforderung von dem Grabnutzungsberechtigten nicht entfernt wird, kann die Stadt ohne Entschädigung und auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen.

§ 19 Vorübergehender Grabschmuck

Auf den Gräbern dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstätte stehen.

**Teil V Sonstige Bestimmungen**

§ 20 Gießwasser

Zur Pflege der Grabstätten darf aus den vorhandenen Brunnen und Schöpfbecken kostenlos Gießwasser entnommen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 21 Sauberhalten der Gräber

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige unbrauchbar oder unansehnlich gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu schaffen.

Die Stadt ist berechtigt, solche Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen.

§ 22 Bänke

Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt und nur an Plätzen, die die Stadt bestimmt, aufgestellt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Inhaltsübersicht zur Grabmal- und Grabpflegeordnung (GrabmalO)

Teil I  
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätzliches

Teil II  
Das Grabmal

- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Einordnungsgebot
- § 4 Genehmigungspflicht
- § 5 Genehmigungsvoraussetzungen
- § 6 Ausführung der Grabmale
- § 7 Material und Gestaltung
- § 8 Standfestigkeit der Grabmale, Fluchtlinien
- § 9 Geschützte Grabmale
- § 10 Provisorien
- § 11 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

Teil III  
Einfassungen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Sondervorschriften für einzelne Friedhöfe

Teil IV  
Gestaltung der Grabstätte

- § 14 Einhaltung der Grabgröße
- § 15 Grabbeet
- § 16 Bepflanzungen
- § 17 Gestaltung der Flächen zwischen den Gräbern
- § 18 Nicht erlaubter Grabschmuck
- § 19 Vorübergehender Grabschmuck

Teil V  
Sonstige Bestimmungen

- § 20 Gießwasser
- § 21 Sauberhalten der Gräber
- § 22 Bänke



AMBERG

**Bekanntmachung**

Bundestagswahl am 24. September 2017:  
Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis  
232 Amberg

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 232 Amberg hat in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 232 Amberg

1. Karl, Alois, Abgeordneter des Deutschen Bundestages, Grimmstr. 1, 92318 Neumarkt i. d. Opf. geb. 1950 in Neumarkt  
**Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)**
2. Foitzik, Johannes, Abteilungsleiter, Flurstraße 4, 92369 Sengenthal geb. 1960 in Mettingen (NRW)  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
3. Rösel, Yvonne, Marketingberaterin, Konrad-Adenauer-Straße 27, 92237 Sulzbach-Rosenberg geb. 1967 in Berlin  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
4. Lenz, Dominic, Schüler, Lindelburger Straße 9a, 90602 Pyrbaum geb. 1998 in Neumarkt  
**DIE LINKE (DIE LINKE)**
5. Pöllath, Moritz Johann Martin, Gymnasiallehrer, Hans-Göth-Straße 12, 92237 Sulzbach-Rosenberg geb. 1982 in Neustadt a. d. Waldnaab  
**Freie Demokratische Partei (FDP)**
6. Peter, Norbert Alois Sebastian, selbst. Finanzberater, Kirchbergweg 3, 92272 Freudenberg geb. 1965 in Amberg  
**Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**
7. Prenskey, Michael, Angestellter, Wittelsbacherstraße 5, 92287 Schmidmühlen geb. 1959 in Cimmitschau  
**Bayernpartei (BP)**
8. Boehringer, Peter Christian Pascal, Kaufmann/ Wirtschaftspublizist, Richildenstraße 46, 80639 München geb. 1969 in Schwäbisch Gmünd  
**Alternative für Deutschland (AfD)**
9. Werthner, Manuel, selbst. Maschinenbaukonstrukteur, Hopfenleite 10, 92224 Amberg geb. 1989 in München  
**FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)**
10. Widder, Dr. Elmar, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Erasmus-Grasser-Straße 8, 92224 Amberg geb. 1978 in Fürstenfeldbruck  
**UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)**

Die Reihenfolge ist noch nicht verbindlich i. S. von §30 Abs. 3 BWG!

Amberg, 28.07.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 232 Amberg  
Dr. Mitko

**Bekanntmachung**

Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StpIS) in der Fassung vom 22.03.2017

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11.12.2012 (GVBl. S. 633) und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 4 Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe
- § 5 Ausbau der Stellplätze
- § 6 Ablösung der Kfz-Stellplatzpflicht
- § 7 Abweichungen
- § 8 Schlussbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1a: Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StpIS
- Anlage 2: Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StpIS
- Anlage 3: Karte mit Nutzungsbereichen in der Altstadt
- Anlage 4: Karte mit Zoneneinteilung Stellplatzsatzung der Stadt Amberg / Übersicht
- Anlage 4a: Karte mit Zoneneinteilung Stellplatzsatzung der Stadt Amberg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Bereithaltung, Ausgestaltung und den Nachweis notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder (Fa) außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen im gesamten Stadtgebiet Amberg.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn und soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind notwendig, wenn Anlagen errichtet werden, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Garagen, Carports oder sonstige Stellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Stellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der

(Fortsetzung auf Seite 17)



(Fortsetzung von Seite 16)

öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzähllisten für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 (Kfz) und als Anlage 2 (Fa) Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist auf zwei Stellen hinter dem Komma und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen nach Aufrundung zu addieren.
- (3) Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzähllisten nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ist regelmäßig vom Einstellbedarf für Pkws auszugehen. Für bauliche Anlagen, die regelmäßig von Lkws, größeren Liefer- und Betriebsfahrzeugen, Bussen etc. angefahren werden, können zusätzliche Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder ermäßigt werden, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen den aus den Richtzahlen rechnerisch ermittelten und dem tatsächlich zu erwartenden Bedarf besteht.
- (6) Im Bereich der Altstadt (Anlage 3) ist aufgrund der guten Erreichbarkeit der Altstadt und der historisch bedingten Kleinteiligkeit der Grundstücke, der hohen Baudichte und der hohen Dichte an Baudenkmalern und zum Schutz des hochrangigen Altstadtensembles der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 20 v. H. zu verringern. Diese Regelung findet auf Gaststätten bis 15 m<sup>2</sup> Nettogasträumfläche, Vergnügungsstätten, Sexshops und Wohnnutzungen keine Anwendung.

§ 4 Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe

Die Herstellung von Kfz-Stellplätzen oder Garagen auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung ist zulässig, wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Amberg rechtlich gesichert ist. Stellplätze für Fahrräder sollen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, können die Stellplätze für Fahrräder auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe nachgewiesen werden, wenn seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Amberg rechtlich gesichert ist.

§ 5 Ausbau der Stellplätze

- (1) Stellplätze für Kfz sind grundsätzlich so herzustellen, dass jeder einzelne Stellplatz unabhängig voneinander angefahren und benutzt werden kann.
- (2) Die Stellplätze (Kfz und Fa) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
- (3) Stellplätze für Kfz sind in Abhängigkeit ihrer beabsichtigten Nutzung und der gestalterischen Erfordernisse angemessen zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern. Bei der Befestigung sollen offene, ökologisch verträgliche Befestigungsarten verwendet werden.

- (4) Ein Kfz-Stellplatz soll bei ebenerdiger Aufstellung eine Größe von mindestens 5,00 m Länge und einer Breite von mindestens 2,50 m aufweisen, die übrigen Anforderungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).
- (5) Fahrradabstellplätze sollten von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. Sie sollten in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (6) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad soll bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 2,00 m lang und 0,90 m breit sein. Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,70 m.
- (7) Jeder Fahrradabstellplatz sollte von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein.
- (8) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (9) Soweit Fahrradabstellplätze in Kellern und Tiefgaragen nachgewiesen werden, sollten entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 6% vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe sollte ein ausreichend dimensionierter 2,5 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz angeordnet werden.

§ 6 Ablösung der Kfz-Stellplatzpflicht

- (1) Können die notwendigen Stellplätze für Kfz weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt bzw. nachgewiesen werden, ist eine Ablösung der Stellplatzpflicht für Kfz möglich.
- (2) Nicht zulässig ist eine Ablösung von Stellplätzen für Diskotheken, Spielhallen, Sexshops und vergleichbaren Anlagen in Bereichen der Altstadt (siehe Zone A, Anlage 3). Für Gaststätten ist eine Ablöse in der Altstadt nur in den rot gekennzeichneten Bereichen zur Förderung der Gastronomie zulässig (siehe Anlage 3).
- (3) In den Fällen der Stellplatzablöse ist ein Ablösungsvertrag mit der Stadt Amberg abzuschließen. Vom Bauherrn ist als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe des Ablösebetrages zu leisten.

Der Ablösungsbetrag für einen Stellplatz beträgt:

Zone A (Altstadt – Anlage 3):

für Wohngebäude	6.000 €
für neu entstandene Wohnungen im Dachgeschoss	3.000 €
für denkmalgeschützte Gebäude	3.000 €
Für Gaststätten in der Gaststättenzone (Anlage 3 – roter Bereich)	3.000 €
Zone B (mittleres Stadtgebiet – Anlage 4a)	6.000 €

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

Zone c (äußeres Stadtgebiet – Anlage 4) 9.000 €

#### § 7 Abweichungen

Die Stadt Amberg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 (1), Satz 1 BayBO Abweichungen zulassen.

#### § 8 Schlussbestimmungen

(1) Für Baugenehmigungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. Nov. 1993 – zuletzt geändert am 08.07.2009 (GVBl. S. 332) anzuwenden. Für Tekturanträge ist das Datum des Erstantrages maßgeblich.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 02.08.2017

Michael Cerny  
Oberbürgermeister

#### Anlagen auf den Folgeseiten (19-26)

1a Richtzahlenliste (S. 19-21)  
2 Richtzahlenliste Fa (S. 22-24)  
3 Zone A (S.24)  
4 Übersicht Zonen (S. 25)  
4a Zone B (S. 25)  
Beschlussbuchauszug (S. 26)  
Beschlussvorlage (S.26)

**Anlage 1a**  
**Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS in der Fassung vom 22.03.2017**

**Kfz-Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl/Haus;
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis 45,99 m <sup>2</sup> je Wohneinheit von 46,00 bis 89,99 m <sup>2</sup> je Wohneinheit über 90,00 m <sup>2</sup>	1 Stpl/WE 1,5 Stpl/WE 2,0 Stpl/WE
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen*, Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl/WE
1.4	Schwestern-, Pflegerwohnheime, Studenten-* und Arbeitnehmerwohnheime*	1 Stpl/2 B, jedoch mind. 3 Stpl
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl/15 B, jedoch mind. 2 Stpl
1.6	Seniorenwohnheime, Behindertenwohnheime, Tagespflegeeinrichtungen	1Stpl/10 B, jedoch mind. 3 Stpl
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl/40 m <sup>2</sup> HNF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl/30 m <sup>2</sup> HNF
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Verbrauchermärkte,SB-Warenhäuser, Einkaufszentren	1 Stpl/20 m <sup>2</sup> VF
3.2	Möbelhäuser, Fachmärkte mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl/50 m <sup>2</sup> VF, jedoch mind. 2 Stpl
3.3	Sonstige Verkaufsstätten	1 Stpl/40 m <sup>2</sup> VF, jedoch mind. 2 Stpl je Laden
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl/5 SP
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragssäle, Schulaulen, Kinos)	1 Stpl/10 SP
4.3	Kirchen	1 Stpl/20 SP
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl/300 m <sup>2</sup> SpF
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl/300 m <sup>2</sup> SpF, zusätzl. 1 Stpl/15 BP
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl/50 m <sup>2</sup> HF
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl/50 m <sup>2</sup> HF zusätzl. 1 Stpl/15BP
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl/300 m <sup>2</sup> GF

(Fortsetzung von S. 19)

5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl/10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl/15 BP
5.8	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen ohne Besucherplätze	2 Stpl/Spielfeld
5.9	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen mit Besucherplätzen	2 Stpl/Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl/15 BP
5.10	Fitness center	1 Stpl/40 m <sup>2</sup> HNF
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl/Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowling- und Sommerstockbahnen	4 Stpl/Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsanliegeplätze	1 Stpl/5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten</b>	
6.1	Gaststätten aller Art, Stehausschänke	1 Stpl/10 m <sup>2</sup> NGRF und 1 Stpl/10 m <sup>2</sup> FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl/6 Betten, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Boardinghäuser, Motels	1 Stpl je Zimmer
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl je 15 B
6.5.1	Spielhallen (z. B. mit Automaten) und vergleichbare Vergnügungsstätten Ohne Ausschank	1 Stpl/15 m <sup>2</sup> NF, zusätzlich 1 Stpl/ Bediensteten
6.5.2	Spielhallen (z. B. mit Automaten) und vergleichbare Vergnügungsstätten Mit Ausschank	1 Stpl/10 m <sup>2</sup> NF
6.6	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stpl/10 m <sup>2</sup> NGRF
<b>7</b>	<b>Gesundheitseinrichtungen</b>	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser)	1 Stpl/3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl/5 Betten
7.3	Sanatorien, Kureinrichtungen, Einrichtungen für langfristig Kranke	1 Stpl/4 Betten
7.4	Pflegeheime	1 Stpl/4 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stpl/Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl/Klasse, zusätzl. 1 St/8 Schüler über 18 Jahre
8.3	Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 Stpl/3 Teilnehmer
8.4	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	2 Stpl/Klasse
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl/2 Studierende
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl/Gruppe, jedoch mind. 2 Stpl
8.7	Jugendfreizeitheime	1 Stpl/15 BP
8.8	Fahrschulen	2 Stpl/Schulungsraum
8.9	Tanzschulen	1 Stpl/30 m <sup>2</sup> HNF

(Fortsetzung auf S. 21)

(Fortsetzung von S. 20)

<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl/70 m <sup>2</sup> HNF oder je 3 Beschäftigte, ergibt sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, ist die Zahl Beschäftigte zugrunde zu legen..
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl/100 m <sup>2</sup> NF
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6Stpl/Wartungs-oder Reparaturstand
9.5	Tankstellen	1 Stpl/30 m <sup>2</sup> Shopfläche, jed. mind. 3 Stpl.
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl/Waschanlage, zusätzl. Stauraum für mind. 10 Pkws
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl/Waschplatz
9.8	Pizza-Lieferservice und dgl.	1 Stpl/30 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 2 Stpl
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl/2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl/2000 m <sup>2</sup> GF, jed. mind. 10 Stpl
<b>Erläuterungen:</b>		
B	Bett	
BP	Besucherplatz	
FSF	Freisitzfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist.)	
GF	Grundstücksfläche	
NGR F	Nettogastraumfläche	
HF	Hallenfläche	
HNF	Hauptnutzfläche	
NF	Nutzfläche	
SP	Sitzplatz	
SpF	Sportfläche	
Stpl	Stellplatz	
VF	Verkaufsfläche	
WE	Wohneinheit	
WF	Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung	

\* Die Sicherung des Nutzungszwecks hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Amberg zu erfolgen.

**Anlage 2**

**Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS in der Fassung vom 22.03.2017**

**Fahrrad-Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS**

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Fahrrad-abstellplätze
<b>1.0</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis 45,99 m <sup>2</sup> WF je Wohneinheit von 46,00 bis 89,99 m <sup>2</sup> WF je Wohneinheit über 90,00 m <sup>2</sup> WF Mindestens 20 % der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl 2 FaStpl 3 FaStpl
<b>2.0</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>	
2.1	Allgemeine Büro- und Verwaltungsräume	1 FaStpl / 60 m <sup>2</sup> HNF
2.2	Büro und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen)  mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 60 m <sup>2</sup> HNF für Personal 1 FaStpl / 60 m <sup>2</sup> HNF für Besucher
<b>3.0</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Laden bis einschließlich 400 m <sup>2</sup> VF, mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 75 m <sup>2</sup> VF, jedoch mindest. 1 FaStpl
3.2	Laden über 400 m <sup>2</sup> VF, (einschließlich großflächiger Einzelhandel), mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 100 m <sup>2</sup> VF,
3.3	Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs.3 BauNVO	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> VF,
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker, Handwerker, Gartencenter, mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> VF, Verkaufsflächen im Freien sind zu 50% anzurechnen
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf, mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> VF und Lagerfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland
3.6	Möbelhaus über 800 m <sup>2</sup> VF, mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> VF
<b>4.0</b>	<b>Versammlungsstätten (ohne Sportstätten)</b>	
4.1	Theater, Kino, Konzerthaus	1 FaStpl / 15 SP
<b>5.0</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplatz	1 FaStpl / 250 m <sup>2</sup> SpF, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher
5.2	Turn- und Sporthalle	1 FaStpl / 100 m <sup>2</sup> SpF, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher
5.3	Freibad und Freiluftbad	1 FaStpl / 100 m <sup>2</sup> GrstF, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher

(Fortsetzung von S. 22)

5.4	Hallenbad	1 FaStpl / 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher
5.5	Tennis- und Squashanlagen	1 FaStpl / Spielfeld, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher
5.6	Minigolfplatz	6 FaStpl / Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahn	1 FaStpl / Bahn
5.8	Billard	1 FaStpl / 50 m <sup>2</sup> NF
5.9	Fitnesscenter	1 FaStpl / 20 m <sup>2</sup> SPF
5.10	Sauna (gewerblich)	1 FaStpl / 50 m <sup>2</sup> Saunafläche
<b>6.0</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten</b>	
6.1	Gaststätten aller Art, Stehausschank	1 FaStpl / 10 m <sup>2</sup> NGRF
	Freischankfläche, soweit sie größer als 40 m <sup>2</sup> und größer als die zugehörige anzurechnende NF der Gaststätte ist	1 FaStpl / 20 m <sup>2</sup> FSF
6.2	Hotel, Pension und andere Beherbergungsbetriebe	1 FaStpl / 30 Betten zuzüglich Zuschlag für Restaurationsbetrieb nach 6.1
6.3	Krankenhaus	1 FaStpl / 20 Betten
<b>7.0</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Bildungseinrichtungen</b>	
7.1	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Bildungseinrichtungen	10 FaStpl / Klassenzimmer
7.2	Förderschule für Behinderte	5 FaStpl / Klassenzimmer
7.3	Hochschule	1 FaStpl / 5 Studierende
7.4	Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt	1 FaStpl / 10 Schüler / Auszubildende
<b>8.0</b>	<b>Tageseinrichtungen</b>	
8.1	Jugend- und Freizeitheim	1 FaStpl / 30 m <sup>2</sup> NF
8.2	Alten- und Servicezentrum	1 FaStpl / 40 m <sup>2</sup> NF
8.3	Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Kinderkrippe, Kindertagesstätte)	2 FaStpl / Gruppe, jedoch mindest. 2 FaStpl
<b>9.0</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, mindestens 30% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindest. 1 FaStpl, sollte hierdurch jedoch ein Missverhältniss entstehen, ist 1 FaStpl je 5 Beschäftigte, jedoch mindest. 1 FaStpl nachzuweisen.
9.2	Lagerraum, Lagerplatz	1 FaStpl / 1000 m <sup>2</sup> NF
9.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze Mindestens 50% der notwendigen FaSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 150 m <sup>2</sup> NF / VF, jedoch mindest. 1 FaStpl
<b>10.0</b>	<b>Sonstiges</b>	
10.1	Friedhof	1 FaStpl / 1.500 m <sup>2</sup> GrstF

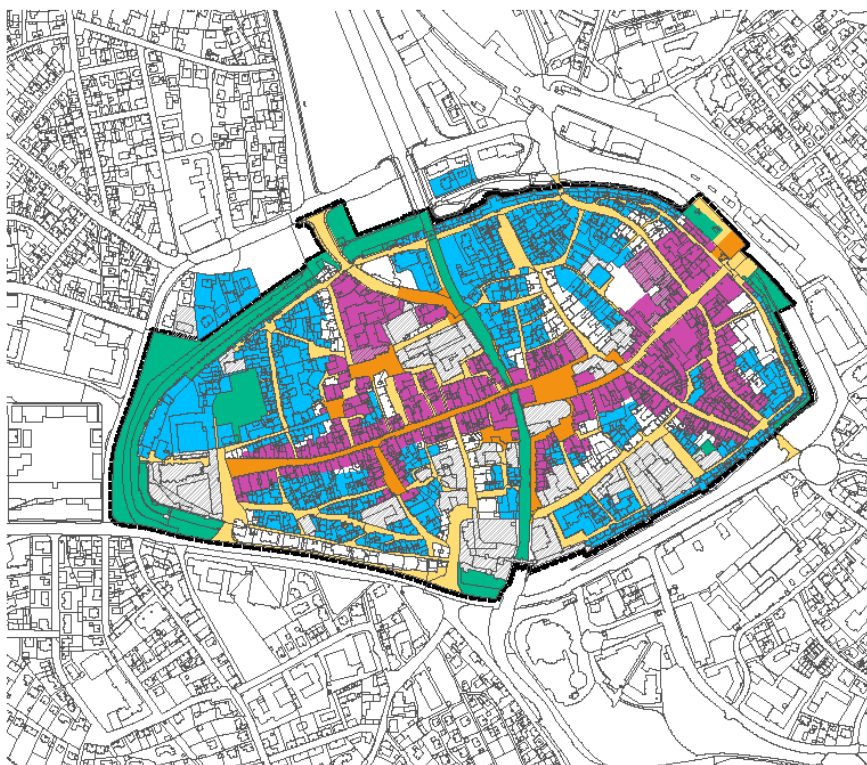
(Fortsetzung auf S. 24)

(Fortsetzung von S. 23)

10.2	Kleingartenanlage	1 FaStpl / 4 Kleingärten
	<b>Erläuterungen:</b>	
BP	Besucherplatz	
FaStpl	Fahrradabstellplatz	
FSF	Freisitzplatz, Freischankfläche	
GrstF	Grundstücksfläche	
NGRF	Nettogastraumfläche	
HNF	Hauptnutzfläche	
NF	Nutzfläche	
SP	Sitzplatz	
SPF	Sportfläche	
VF	Verkaufsfläche	
WF	Wohnfläche	

**Anlage 3**  
**Zone A**

Vorlage 005/0028/2017, Anlage 3  
Fassung vom 22.03.2017



**Karte mit Nutzungsbereichen der Altstadt, Zone A der Stellplatzsatzung der Stadt Amberg Kfz-Fa-StpIS**

Nutzungsbereiche für die Altstadt (Zone A) zu § 6 Abs. 3 Kfz-Fa-StpIS-Ablöse der Kfz- Stellplatzpflicht

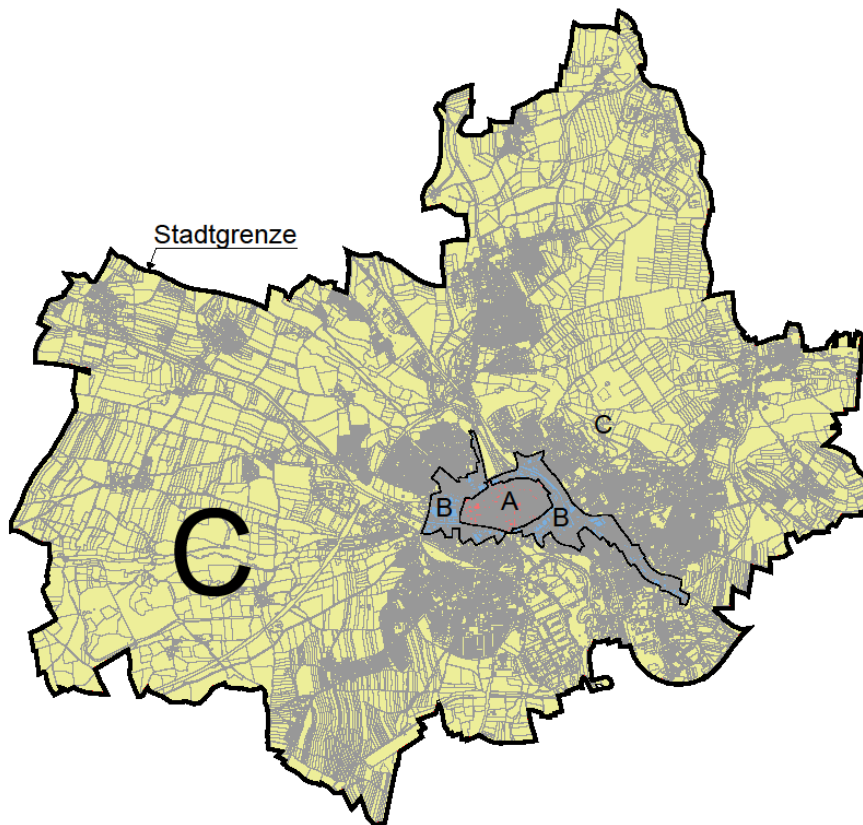
- Geltungsbereich Zone A= Sanierungsgebiet Altstadt
- Verkehrsflächen
- Öffentliche Grün- und Wasserflächen
- Überwiegende Wohnnutzung
- Öffentliche Nutzung
- Gastronomienutzung, Förderung von Gaststätten
- Mögliche Freischankflächen im öffentlichen Straßenraum

Maßstab 1:5000  
Amt für Bauordnung und Stadtentwicklung



**Anlage 4**  
Übersicht Zonen

Vorlage 005/0028/2017, Anlage 4  
Fassung vom 22.03.2017



Karte mit Zoneneinteilung  
Stellplatzsatzung  
der Stadt Amberg -  
Kfz-Fa-StpIS / Übersicht

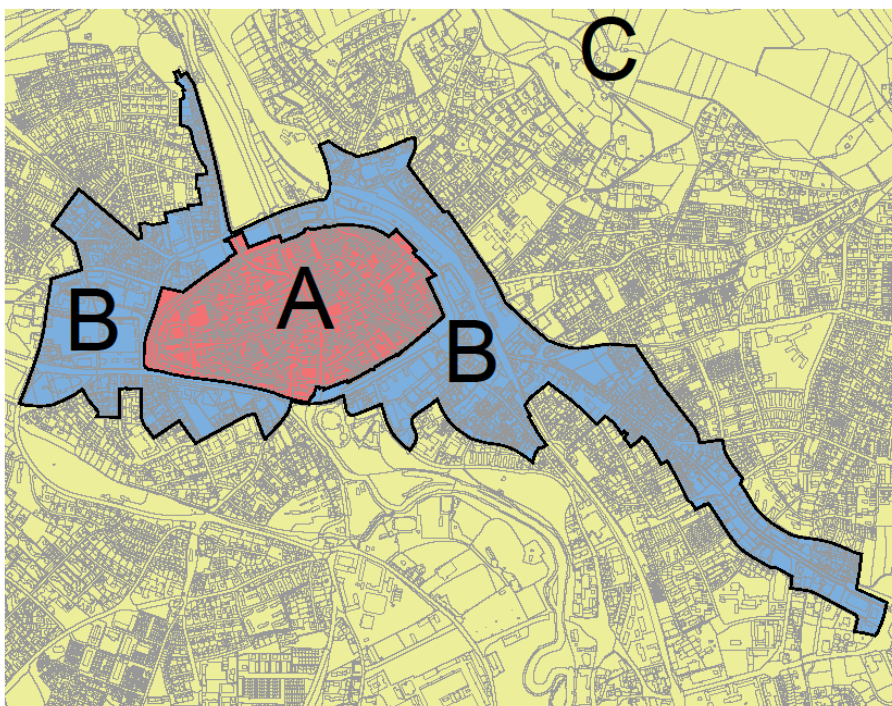
Zonierung für die Gesamtstadt  
(Zone A -B -C) zu § 6 Abs. 3  
Kfz-Fa-StpIS-  
Ablöse der Kfz- Stellplatzpflicht

- Geltungsbereiche der Zonen
- Zone A (Altstadt, siehe Anlage 3)  
Nutzungsbereiche für die Altstadt
- Zone B (mittleres Stadtgebiet,  
siehe Anlage 4a) 6.000 €
- Zone C (äußeres Stadtgebiet)  
9.000 €

unmaßstäbliche Darstellung  
Amt für Bauordnung und Stadtentwicklung

**Anlage 4a**  
Zone B

Vorlage 005/0028/2017, Anlage 4a  
Fassung vom 22.03.2017



Karte mit Zoneneinteilung  
Stellplatzsatzung  
der Stadt Amberg  
Kfz-Fa-StpIS

Zonierung für die Gesamtstadt  
(Zone A -B) zu § 6 Abs. 3  
Kfz-Fa-StpIS-  
Ablöse der Kfz- Stellplatzpflicht

- Geltungsbereiche der Zonen
- Zone A (Altstadt, siehe Anlage 3)  
Nutzungsbereiche für die Altstadt
- Zone B  
6.000 €
- Zone C (äußeres Stadtgebiet)  
9.000 €

unmaßstäbliche Darstellung  
Amt für Bauordnung und Stadtentwicklung

**Beschlussauszug**

**Stadt Amberg**

Marktplatz 11  
92224 Amberg



**Beschlussauszug**

öffentlich  
**Sitzung des Stadtrates vom 22.05.2017**

11 **Erlass einer Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung - Kfz-Fa-StpIs)**  
Vorlage: 005/0028/2017

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Satzungsentwurf i. d. Fassung vom 22.03.2017.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 35  
Ablehnung: 2

SR-Hübner war bei der Abstimmung nicht ersend.

*Michael Gerny*  
Michael Gerny  
Oberbürgermeister

*Anja Enghart-Gehi*  
Anja Enghart-Gehi  
Fraktionsführung

*Verteiler*  
§ 22 Z. 1 V. 1 z.K./5.4 z.K./5.5 z.K.  
Geschäftsstelle Umlegungsausschuss z.K.  
Ref. OB, Z. 2, 3, 4, RPA z. K.  
z. A. Ref. 5 i. z. A. ZR

**Beschlussvorlage**

**Stadt Amberg**  
Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr.: Erstelldatum: Aktenzeichen:	005/0028/2017 öffentlich 25.04.2017
Erlass einer Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung - Kfz-Fa-StpIs)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Vonhold, Gerhild		
Beratungsfolge	10.05.2017 11.05.2017 22.05.2017	Bausschuss Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

**Beschlussvorschlage:**

Der Stadtrat beschließt den Satzungsentwurf i. d. Fassung vom 22.03.2017.

**Sachstandsbericht:**

a) Beschreibung der Maßnahme

**Rechtsgrundlage:**  
Allgemeine Rechtsgrundlage für die Herstellung und Ablösung der Herstellungspflicht sind Art. 47 – Stellplätze und Art. 81 – Örtliche Bauvorschriften der Bayerischen Bauordnung. Gemäß Art. 81(1), Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung kann die Stadt Amberg durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeiträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann.

**Bisherige Regelung der Stellplatzabläse in der Altstadt:**  
Bisher erfolgt der verwaltungsinterne Vollzug für die Ablösung der Stellplatzpflicht auf Grundlage der Richtlinien vom 09.07.1992, die am 14.05.2001 vom Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss geändert wurden bzw. in den Stadtratsbeschlüssen vom 5.05.1987 / 18.07.1988 gefasst wurden.  
Die Ziele der damaligen Regelung waren:  
- Ablösung nur für den Altstadtbereich  
- Steuerung von Neuerrichtungen und Erweiterungen von Gaststätten  
- Schaffung von Investitionsanreizen für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden und Dachgeschoßsaubäuten sowie der Wiedererrichtung von Wohnungen.  
Grundlage für die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GarStellV) vom 30.11.1993 (GVBl. S.910, BayRS 2132-1-41), zuletzt geändert durch § 2 V vom 08.07.2009 (GVBl. S.332).